



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

Aufenthaltstitel und Dokumentationen

*NB = Niederlassungsbewilligung *AB = Aufenthaltsbewilligung * AT = Aufenthaltstitel

**MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt**

**Allgemeine Anfragen,
individuelle Beratung,
Beschwerde- und
Anliegenmanagement,
Lob und Tadel:**

E-Mail:
service@ma35.wien.gv.at

LobundTadel@ma35.wien.gv.at

**zentrales
KundInnenservice:**
1200 Wien,
Dresdner Straße 93, EG
Mo,Di,Do,Fr.
08:00-12:00 Uhr
Do 15:30-17:30 Uhr

Internet:
www.einwanderung.wien.at
www.standesamt.wien.at
www.staatsbuergerschaft.wien.at

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/>

AB – Betriebsentsandter

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; arbeitsmarktrechtliche Bewilligung als Betriebsentsandter erforderlich; quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB – Schüler

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; für Personen, die eine Schule oder eine zertifizierte Bildungseinrichtung besuchen; quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate, verlängerbar (bei Schulerfolg).

AB – Sozialdienstleistender

Aufenthaltsbewilligung für die vorübergehende Niederlassung; für Personen, die einen nicht dem AusIBG unterliegenden Dienst bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation verrichten; Haftungserklärung verpflichtend; quotenfrei; Dauer maximal 12 Monate; keine Verlängerung möglich.

AB – Selbständiger

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung: Selbständige Erwerbstätigkeit muss in der Erfüllung einer konkreten vertraglichen Verpflichtung für mehr als 6 Monate bestehen. Quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB – Studierender

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; für Personen, die ein Studium an einer Universität, einer Fachhochschule, einer akkreditierten Privatuniversität, pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang, anerkannten privaten Hochschullehrgang oder einen Universitätslehrgang, der nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient, als ordentliche oder außerordentliche Studierende durchführen; quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB – Rotationsarbeitskraft

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; arbeitsmarktrechtliche Bewilligung als Rotationsarbeitskraft erforderlich; quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB - Forscher

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; Personen, für die eine spezielle Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten (oder von öffentlichen Rechtsträgern iSd § 1 Abs 1 AHG betriebenen) Forschungseinrichtung vorliegt; quotenfrei; Erteilung für 2 Jahre möglich, anschließend Rot-Weiß-Rot-Karte plus; quotenfrei.

AB – Künstler

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; für unselbständige (Berechtigung nach dem AusIBG erforderlich) oder selbständige künstlerische Tätigkeit, quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; für unselbständig Erwerbstätige, die gemäß §1 Abs2 oder 4 AusIBG von dessen Wirkungsbereich sachlich ausgenommen sind (z.B. Seelsorger); quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB – Familiengemeinschaft

Erst- oder Verlängerungstitel für die vorübergehende Niederlassung; Aufrechterhaltung einer bestehenden Familiengemeinschaft für Rotationsarbeitskräfte, Künstler, Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit, Studierende und Forscher; besonderer Schutz, quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate.

AB – Besonderer Schutz / neu ab 1.4.2009

Erst- oder Verlängerungstitel auf Antrag oder von Amts wegen für Personen mit längerem Abschiebeaufschub, Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder Opfer von Gewalt in der Familie. Quotenfrei, Dauer höchstens 12 Monate, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot-Karte plus möglich.



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

**MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt**

**Allgemeine Anfragen,
individuelle Beratung,
Beschwerde- und
Anliegenmanagement,
Lob und Tadel:**

E-Mail:
service@ma35.wien.gv.at

LobundTadel@ma35.wien.gv.at

**zentrales
KundInnenservice:**
1200 Wien,
Dresdner Straße 93, EG
Mo, Di, Do, Fr.
08:00-12:00 Uhr
Do 15:30-17:30 Uhr

Internet:
www.einwanderung.wien.at
www.standesamt.wien.at
www.staatsbuergerschaft.wien.at
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/>

AT – Rot-Weiß-Rot-Karte

„Klassischer“ Erst-AT für Erwerbstätige; unselbständig und selbständig; beschleunigtes One-stop-shop-Verfahren (8 Wochen); quotenfrei; Dauer höchstens 12 Monate; Verlängerung für selbständige Schlüsselkräfte als Niederlassungsbewilligung oder Rot-Weiß-Rot-Karte plus.

AT – Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Erst- und Verlängerungstitel für Familienangehörige von Personen mit AT Rot-Weiß-Rot-Karte oder Blaue Karte-EU, quotenfrei; Erst- und Verlängerungstitel für Familiennachzug von Personen mit Daueraufenthalt-EG, Rot-Weiß-Rot-Karte plus oder Asylberechtigung, quotenpflichtig; Verlängerungstitel nach Rot-Weiß-Rot-Karte von unselbständigen Schlüsselkräften, bietet freien Arbeitsmarktzugang; Dauer 12 Monate; nach zwei Jahren rechtmäßiger Niederlassung und bei Erfüllung von Modul I (A2 GER), Dauer 36 Monate bei entsprechender Passgültigkeit.

AT – Blaue Karte-EU

Erstaufenthaltstitel für besonders hochqualifizierte AkademikerInnen, quotenfrei; Dauer höchstens 24 Monate.

NB – ausgenommen Erwerbstätigkeit

Erst- und Verlängerungstitel für Privatiere; Unterhalt muss ohne Erwerbstätigkeit gewährleistet sein; je nach Personengruppe und Verfahren quotenfrei oder quotenpflichtig; Dauer 12 Monate; nach zwei Jahren rechtmäßiger Niederlassung und bei Erfüllung von Modul I (A2 GER¹⁾), Dauer 36 Monate bei entsprechender Passgültigkeit.

NB – Niederlassungsbewilligung

Erst- und Verlängerungstitel; selbständige Erwerbstätigkeit zulässig, unselbständige nur mit arbeitsmarktrechtlicher Bewilligung; je nach Personengruppe und Verfahren quotenfrei oder quotenpflichtig; Dauer 12 Monate; nach zwei Jahren rechtmäßiger Niederlassung und bei Erfüllung von Modul I (A2 GER), Dauer 36 Monate bei entsprechender Passgültigkeit.

AT – Familienangehöriger

Aufenthaltstitel für die Kernfamilie von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizern, wenn kein Freizügigkeitsfall vorliegt; quotenfrei; freier Arbeitsmarktzugang; Dauer 12 Monate; nach zwei Jahren rechtmäßiger Niederlassung und bei Erfüllung von Modul I (A2 GER), Dauer 36 Monate bei entsprechender Passgültigkeit.

NB – Angehöriger

Erst- und Verlängerungstitel für gewisse Angehörige (z.B. Eltern, eingetragene Lebensgemeinschaft) von Österreichern, EWR-Bürgern oder Schweizern. Haftungserklärung erforderlich; quotenfrei; Dauer 12 Monate; quotenpflichtige Zweckänderung auf Niederlassungsbewilligung möglich, nach zwei Jahren rechtmäßiger Niederlassung und bei Erfüllung von Modul I (A2 GER), Dauer 36 Monate bei entsprechender Passgültigkeit.

AT – Daueraufenthalt – EG

Nach fünf Jahren ununterbrochener Niederlassung und Erfüllung von Modul II (B1 GER); unbefristetes Aufenthaltsrecht mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt; EU-Mobilität möglich; quotenfrei; Ausstellungsdauer der Karte fünf Jahre.

AT – Daueraufenthalt – Familienangehöriger

Nach fünf Jahren ununterbrochener Niederlassung mit dem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und bei zweijähriger Dauer der Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft sowie Erfüllung von Modul II (B1 GER); unbefristetes Aufenthaltsrecht mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt; quotenfrei, Ausstellungsdauer der Karte fünf Jahre.

Dokumentationen:

Anmeldebescheinigung

Dokumentation des (unabhängig von der Dokumentation vorliegenden) Aufenthaltsrechts von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern und Schweizern, wird nach der verpflichtenden Anzeige des Aufenthalts (binnen drei Monaten) auf Antrag ausgestellt; Dauer: unbefristet.

¹⁾ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

**MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt**

**Allgemeine Anfragen,
individuelle Beratung,
Beschwerde- und
Anliegenmanagement,
Lob und Tadel:**

E-Mail:
service@ma35.wien.gv.at

LobundTadel@ma35.wien.gv.at

**zentrales
KundInnenservice:**
1200 Wien,
Dresdner Straße 93, EG
Mo, Di, Do, Fr.
08:00-12:00 Uhr
Do 15:30-17:30 Uhr

Internet:
www.einwanderung.wien.at
www.standesamt.wien.at
www.staatsbuergerschaft.wien.at
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/>

Bescheinigung des Daueraufenthaltes

Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts von EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen; Dauer unbefristet. Wird grundsätzlich nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes auf Antrag ausgestellt.

(Dauer)-Aufenthaltskarte

Dokumentation des (unabhängig von der Dokumentation vorliegenden) Aufenthaltsrechts von freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen von EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen, die selbst Drittstaatsangehörige sind; Aufenthaltskarte wird für fünf Jahre ausgestellt, anschließend Daueraufenthaltskarte für zehn Jahre.

Lichtbildausweis für EWR-Bürger

Identitätsdokument in Kartenform, das EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen auf Wunsch erteilt werden kann. Ausstellungsdauer der Karte: fünf Jahre.

humanitäre Aufenthaltstitel

NB – Niederlassungsbewilligung (Aufrechterhaltung Privat- und Familienleben)

Erstbewilligung oder Verlängerung für Personen, die sich im Inland aufhalten und deren Ausweisung auf Dauer unzulässig ist. Quotenfrei. Die Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens muss geboten sein; von Amts wegen oder auf begründeten Antrag möglich.

AT – Rot-Weiß-Rot-Karte plus (Aufrechterhaltung Privat- und Familienleben)

Erstbewilligung für Personen, die sich im Inland aufhalten und deren Ausweisung auf Dauer unzulässig ist. Quotenfrei. Die Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens muss geboten sein. Von Amts wegen oder auf begründeten Antrag möglich.

Zusatzfordernis ausreichende Deutschkenntnisse- Zeugnis über A2 Niveau.

NB – Niederlassungsbewilligung bzw. AT – Rot-Weiß-Rot-Karte plus (besonders berücksichtigungswürdige Gründe)

Für Personen, die seit dem 1.5.2004 durchgängig im Bundesgebiet aufhältig sind und deren Aufenthalt mindestens zur Hälfte rechtmäßig war, die die materiellen Voraussetzungen erfüllen oder für die eine tragfähige Patenschaftserklärung erbracht wurde; quotenfrei; Zustimmung des Innenministeriums erforderlich.

Eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, ein aufrechtes Rückkehrverbot gemäß § 54 FPG, ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 63 FPG, eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz, eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption sind Hinderungsgründe für **jeden** Aufenthaltstitel!